

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Musterregister ist eingetragen worden unter der Firma **M. Girshberg & Co.** in Eibenstock:
Nr. 32 eine versiegelte Kapsel, Serie X enthaltend: 6 Muster Gardinen, Fabriknummern 713—718, 22 Muster Streifen, Fabriknummern 7750—7757. Anmeldung vom 28. Juli 1879, Nachmittag 3/4, 5 Uhr.
Nr. 33 eine versiegelte Kapsel, Serie XI enthaltend: 9 Muster Einsätze, Fabriknummern 3377—3385 und 37 Muster Streifen, Fabriknummern 7749 und 7758 bis 7793. Angemeldet am 28. Juli 1879, Nachmittag 3/4, 5 Uhr.
Sämmtliche Muster sind Flächenerzeugnisse, für welche ein Schutz auf drei Jahre erbeten ist.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

am 31. Juli 1879.

In Stellvertretung: **Cyfrig, Refr.**

G.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit von § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1879 von der unterzeichneten Behörde ein Verzeichnis der im hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können (Ulliste), aufgestellt ist, hängt dasselbe vom 17. August 1879 bis mit 24. August 1879 in der Hausflur der Gemeinde-Expedition, Eibenstockerstraße Nr. 12a, zu Jedermanns Einsicht aus, und können Einsprüche gegen dessen Richtigkeit oder dessen Vervollständigung innerhalb der gesetzten Frist schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Gemeinde-Expedition zu Protocoll gegeben werden.
Unter Hinweis auf die unter \odot nachstehend beige druckten gesetzlichen Bestimmungen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Blauenthal, den 17. August 1879.

Dr. C. Reichel, Gemeindevorstand.

Zu §. §. 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ulliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ulliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Ulliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstuweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche jederzeit einstuweilig in den

\odot Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 35. Die Ulliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Ulliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §. §. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend, vom 1. März 1879.

§. 24. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landesconsistoriums; 3) der Generaldirector der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgeschlossen sind.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Der Kontre-Admiral Batsch, welcher wegen des Unterganges des „Großer Kurfürst“ seine sechsmonatlige Festungshaft seit etwa vierzehn Tagen in Magdeburg abbüßt, ist nach einer Mittheilung der „Kreuzzeitung“ vom Kaiser begnadigt worden; man sieht seiner Ernennung zum Direktor der Admiralität an Stelle des zur Disposition gestellten Vice-Admirals von Henk in nächster Zeit entgegen, so fügt das genannte Blatt hinzu. Das Kriegsgericht hatte den Admiral Batsch ursprünglich zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Gnade des Kaisers wandelte die Strafe in Festungshaft um und hat nun die Dauer derselben, wie oben erwähnt, bis auf vierzehn Tage gekürzt.

— Im Reichsgesundheitsamte haben die Vorarbeiten für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Geheimmittelschwindels nun wirklich begonnen. Der Geheimmittelschwindel hat in der letzten Zeit in einem Maße zugenommen, daß es geradezu unbegreiflich erscheint, wie man dieses auf die Leichtgläubigkeit der großen Menge berechnete Ausbeutesystem so lange ruhig hat gewähren lassen können. Polizeiliche Nachmittels reichen nicht aus, den Verbreitern und Speculanten der f. g. Geheimmittel ernstlich zu Leibe zu gehen. Auch ist es schwer, die

Leichtgläubigkeit der großen Menge zu brechen, hier kann lediglich durch Gesetz Abhilfe geschafft werden.

— Düsseldorf. Seit dem 15. August ist hier in Düsseldorf eine Polizeiverordnung über das Feilhalten und Verkaufen der Milch in Kraft. Jeder Milchverkäufer muß auf seinen Gefäßen deutlich die Art der Milch kenntlich machen, und zwar durch folgende Aufschriften: Rahm, Frische Milch, Abgerahmte Milch, Buttermilch. Die Verkäufer dürfen beim Verlaufe von Milch, Gefäße, welche Wasser enthalten, nicht bei sich führen. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis 30 M. oder entsprechender Haft bestraft.

— Am Freitag, den 15. ds., ist in der 5. Morgenstunde der von München kommende Courirzug bei Oberhofau — letzte Station vor Hof auf bayerischer Strecke — mit einem in Hof abgegangenen Personenzug zusammengestoßen. Es herrschte starker Nebel; der Courirzug hatte etwas Verspätung von Bamberg her erlitten und soll der eine Führer, wie erzählt wurde, an einem Kreuzungspunkte die Semaphore etwas überfahren und hierdurch die Catastrophe herbeigeführt haben. Zum Glück fuhren beide Züge mit gemäßigter Schnelligkeit, und ist es nur diesem Umstande zu danken, daß die Passagiere mit dem Schreck davon kamen und nur Einzelne durch das in den Coupees herum-